

## CORONAVIRUS – Update zur Corona-Pandemie

### Geltungsdauer des Corona-Erwerbsersatzes wird verlängert

Der Bundesrat hat die Geltungsdauer der Verordnungsregelungen für den Corona-Erwerbsersatz vom 30. Juni auf den 31. Dezember 2021 verlängert. Die Anmeldefrist für den Leistungsbezug wurde neu auf den 31. März 2022 festgelegt. Ferner können ab dem 1. Juli 2021 die Beträge künftiger Entschädigungen im Rahmen des Corona-Erwerbsersatzes aufgrund des Einkommens gemäss der Steuerveranlagung 2019 berechnet werden, falls dies vorteilhafter für die versicherte Person ist.

### Anpassung der Massnahmen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung

Am 11. Juni 2021 hat der Bundesrat eine Anpassung der Massnahmen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung vorgeschlagen. Der ausserordentliche Anspruch für Lernende, Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Personen auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen soll unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden. Der Bundesrat konsultiert nun seine Vorschläge bei den Kantonen, den Sozialpartnern und den zuständigen Kommissionen. Der abschliessende Entscheid erfolgt am 23. Juni 2021.

### Auszahlung zusätzlicher Härtefallhilfen mit zweiter Gesuchseinreichung (Kanton Solothurn)

Seit 1. Juni können Unternehmen, die bereits einen Härtefallbeitrag erhalten haben und von den länger andauernden Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus betroffen sind, zusätzliche Härtefallhilfe beantragen. Sie müssen dazu ein neues Gesuch bei der Fachstelle Standortförderung einreichen.

Konkret bedeutet dies: Ein Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018/2019 bis zu 5 Mio. Franken, das bereits auf Basis des Umsatzrückganges des Jahres 2020 oder beispielsweise der Periode März 2020 bis Februar 2021 einen Härtefallbeitrag erhalten hat, kann mit der zweiten Gesuchseinreichung den höheren Umsatzrückgang einer späteren Periode von zwölf Monaten geltend machen (z.B. Juni 2020 bis Mai 2021). Führt diese spätere Periode zu einer höheren Härtefallhilfe gegenüber der erstmaligen Auszahlung, zahlt die Fachstelle Standortförderung dem Gesuchsteller die Differenz der Beiträge aus. Fällt die Härtefallhilfe bei der zweiten Gesuchseinreichung tiefer aus, hat dies für den Gesuchsteller keine Folgen.

### Letzte Anpassungen der Härtefallverordnung für besonders betroffene Unternehmen

Der Bundesrat hat zwei letzte punktuelle Anpassungen an der Härtefallverordnung beschlossen, um ein abruptes Auslaufen der Hilfen zu vermeiden und den Übergang zur Normalität für diese Unternehmen abzufedern. Der Bundesrat erhöht dabei erstens die Obergrenze der A-Fonds-perdu-Beiträge zur Unterstützung von Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken, die einen Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent aufweisen, von 20 auf 30 Prozent des Jahres-

umsatzes und maximal 1.5 Millionen Franken. Damit wird analog zu den Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken auch für die kleineren Unternehmen eine «Härtefall-im-Härtefall-Regel» geschaffen. Zweitens stellt er den Kantonen 300 Millionen Franken aus der «Bundesratsreserve» zur Verfügung, um besonders betroffene Unternehmen zusätzlich zu unterstützen.